

SCHUTZKONZEPT

KG Narrenzunft Rot-Gold Bergkamen e.V.

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt, Grenzverletzungen und Machtmissbrauch

Beschlussfassung 2026

Stand: August 2026

1. Präambel und Haltung

Die KG Narrenzunft Rot-Gold Bergkamen e.V. trägt Verantwortung für das Wohlergehen der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Der Verein möchte ihnen einen sicheren Ort bieten, an dem sie Tanzsport und karnevalistisches Brauchtum mit Freude, Respekt und Gemeinschaft erleben können.

Der Verein duldet keine sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt, keine Diskriminierung, keine entwürdigenden Verhaltensweisen, keine Grenzverletzungen und keinen Machtmissbrauch. Hinweise und Beschwerden werden ernst genommen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist eine gemeinsame Aufgabe des Vorstands, der Trainerinnen und Trainer, der Betreuungspersonen sowie aller weiteren Personen, die im Auftrag des Vereins Verantwortung für Minderjährige übernehmen.

Das Schutzkonzept orientiert sich an den Präventionsgrundsätzen und Arbeitshilfen der BDK-Jugend sowie an den Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und berücksichtigt die besonderen Gegebenheiten eines Karnevals- und Tanzsportvereins.

2. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt für sämtliche Angebote und Veranstaltungen des Vereins, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen. Es gilt insbesondere für Training und Einzeltraining, Probetraining, Auftritte, Veranstaltungen, Ausflüge und Fahrten, Aufenthalte in Umkleide- und Sanitärbereichen, Foto- und Videoaufnahmen sowie die digitale Vereinskommunikation.

Die Regelungen gelten für Vorstandsmitglieder, Trainerinnen und Trainer, Co-Trainerinnen und Co-Trainer, Betreuungspersonen und sonstige Personen, die im Auftrag des Vereins Aufgaben mit Minderjährigen übernehmen.

Eltern und Sorgeberechtigte sind Teil des Vereinslebens. Soweit sie an Training, Auftritten, Veranstaltungen, Fahrten, digitaler Kommunikation oder sonstigen Vereinsaktivitäten teilnehmen, wird auch von ihnen ein respektvoller und grenzachtender Umgang entsprechend den Grundsätzen dieses Schutzkonzeptes erwartet.

3. Begriffsverständnis

Der Verein versteht den Schutz von Kindern und Jugendlichen umfassend. Die nachfolgenden Begriffe dienen der Orientierung und der einheitlichen Anwendung dieses Schutzkonzeptes.

Grenzverletzungen sind Verhaltensweisen, die persönliche, körperliche oder emotionale Grenzen überschreiten. Sie können unbeabsichtigt entstehen, müssen aber wahrgenommen, angesprochen und künftig vermieden werden.

Psychische oder emotionale Gewalt umfasst insbesondere Einschüchterung, Demütigung, Drohungen, Bloßstellung, Ausgrenzung, unangemessenen Leistungsdruck sowie Verhaltensweisen, die Angst erzeugen oder den Selbstwert eines Kindes oder Jugendlichen beeinträchtigen.

Körperliche Gewalt umfasst vorsätzliche körperliche Einwirkungen, die Schmerzen, Verletzungen, Angst oder Einschüchterung verursachen oder verursachen können.

Sexualisierte Gewalt umfasst Handlungen, Äußerungen oder Kontakte mit sexuellem Bezug, die gegen den Willen einer Person erfolgen oder bei denen Abhängigkeit, Macht, Alter oder fehlende Einwilligungsfähigkeit ausgenutzt werden. Dazu gehören auch sexualisierte Bemerkungen, unerwünschte Berührungen und digitale sexualisierte Grenzverletzungen.

Machtmissbrauch liegt vor, wenn eine übergeordnete oder vertrauensbasierte Stellung unangemessen genutzt wird, um Kinder oder Jugendliche unter Druck zu setzen, abhängig zu machen, zu benachteiligen oder persönliche Interessen durchzusetzen.

4. Grundsätze im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Jedes Kind und jeder Jugendliche wird respektvoll und wertschätzend behandelt. Persönliche, körperliche und emotionale Grenzen werden geachtet. Niemand wird wegen Aussehen, Körper, Gewicht, Herkunft, Geschlecht, Fähigkeiten oder Leistung herabgesetzt, bloßgestellt oder ausgegrenzt. Fehler und unterschiedliche Leistungsstände gehören zum Training und werden sachlich begleitet. Kinder und Jugendliche dürfen jederzeit äußern, wenn ihnen eine Situation, Berührung oder ein Verhalten unangenehm ist. Beschwerden und Hinweise dürfen für sie keine Nachteile haben.

Besondere Unterstützungsbedarfe, etwa aufgrund von Behinderung, Entwicklungsstand, Sprache oder individuellen Einschränkungen, werden angemessen berücksichtigt. Daraus entstehende Hilfebedarfe oder Abhängigkeiten dürfen nicht ausgenutzt werden.

5. Risikoanalyse und Schutzmaßnahmen

Der Verein berücksichtigt insbesondere die für den Tanz- und Karnevalsbereich typischen Situationen, in denen besondere Nähe, Abhängigkeiten oder unbeobachtete Kontakte entstehen können. Dazu gehören Gruppentraining, Einzeltraining, körperliche Hilfestellungen, Umkleiden, Sanitärbereiche, Auftritte, Veranstaltungen, Fahrten, digitale Kommunikation sowie Foto- und Videoaufnahmen.

Die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen sind Bestandteil dieses Konzeptes. Veränderungen im Vereinsalltag werden daraufhin geprüft, ob zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Besondere Aufmerksamkeit gilt öffentlich zugänglichen Veranstaltungen und Fremdveranstaltungen. Dort entstehen Kontakte zu Kindern und Jugendlichen anderer Vereine, erwachsenen Aktiven, Veranstaltern, Gästen und Zuschauern. Risiken können insbesondere durch Gedränge, unübersichtliche Situationen, Alkoholkonsum im Umfeld, unangemessene oder sexualisierte Bemerkungen, Bedrängen, unerwünschte Berührungen, körperliche Übergriffe, Konflikte oder Mobbing entstehen.

Auch digitale Grenzverletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen, etwa beleidigende Nachrichten, Ausgrenzung in Gruppen-Chats, Cybermobbing oder das unerlaubte Weiterleiten von Bildern und Videos, werden als mögliche Risiken berücksichtigt, soweit ein Bezug zum Vereinsleben besteht.

6. Eignung, erweitertes Führungszeugnis und Verpflichtung

Personen, die regelmäßig oder in besonderer Verantwortung mit Kindern und Jugendlichen tätig sind, werden sorgfältig ausgewählt. Für die hierfür vorgesehenen Tätigkeiten verlangt der Verein die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und dokumentiert die Einsichtnahme datenschutzkonform.

Einzelheiten zu Vorlage, Einsichtnahme, Dokumentation, Wiederholung und begründeten Ausnahmefällen regelt die vereinsinterne Verfahrensregelung zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstverpflichtung.

Trainerinnen, Trainer und Betreuungspersonen werden auf dieses Schutzkonzept und den Verhaltenskodex des Vereins verpflichtet. Neue Personen werden vor oder zu Beginn ihrer Tätigkeit über die wesentlichen Schutzregeln, Zuständigkeiten und Beschwerdewege informiert.

7. Schutz vor psychischer und emotionaler Gewalt

Der Verein legt Wert auf ein wertschätzendes, motivierendes und altersgerechtes Trainingsumfeld. Trainerinnen und Trainer dürfen Anforderungen stellen, Verbindlichkeit einfordern, Leistungen korrigieren und nachvollziehbare Konsequenzen aussprechen. Rückmeldungen beziehen sich auf konkretes Verhalten oder die tänzerische Ausführung, nicht auf den Wert oder die Persönlichkeit eines Kindes. Konsequenzen müssen sachlich begründet, altersgerecht und verhältnismäßig sein.

Nicht akzeptiert werden insbesondere Einschüchterung, Drohungen, Demütigung, Bloßstellung, wiederholtes unangemessenes Anschreien, abwertende Vergleiche, herabsetzende Aussagen über Fähigkeiten, Körper oder Aussehen, gezieltes Ausgrenzen oder Ignorieren als Strafe sowie unangemessener Leistungs- oder Konkurrenzdruck. Kinder und Jugendliche dürfen Belastungen durch Umgangston, Leistungsdruck oder Trainingssituationen jederzeit ansprechen, ohne Nachteile befürchten zu müssen.

8. Nähe, Distanz und Körperkontakt im Tanzsport

Im Gardetanz können körperliche Hilfestellungen, Korrekturen und Sicherungen erforderlich sein. Sie werden vorher angekündigt oder erklärt und erfolgen grundsätzlich mit Zustimmung des Kindes oder Jugendlichen. Dabei gilt: so viel Körperkontakt wie nötig und so wenig wie möglich. Geäußerte oder erkennbare Grenzen werden respektiert; unnötige, intime oder sexualisierte Berührungen sind untersagt. Niemand wird zu einer Übung, Haltung, Hilfestellung oder körperlichen Nähe gezwungen. Bei unmittelbar notwendigen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung einer Verletzung kann ein vorheriges Einverständnis nicht immer eingeholt werden.

Die besondere Vertrauens- und Autoritätsposition Erwachsener darf nicht für persönliche oder emotionale Bedürfnisse genutzt werden. Persönliche Geschenke, Sonderbehandlungen oder besondere Förderung einzelner Kinder dürfen keine Abhängigkeiten, Geheimhaltung oder unangemessene Bevorzugung schaffen.

9. Einzeltraining und 1:1-Situationen

Einzeltraining, insbesondere mit Solistinnen und Solisten, ist zulässig und wird transparent gestaltet. Die Sorgeberechtigten wissen, wann und wo das Einzeltraining stattfindet.

Die vom Verein genutzten Sporthallen werden während des Trainings grundsätzlich gegen den Zutritt von außen geschlossen. Dies dient dem Schutz der anwesenden Kinder und Jugendlichen vor dem Zutritt unbefugter Personen. Die Sporthallen können von innen jederzeit verlassen werden. Diese Zugangssicherung gilt auch während eines Einzeltrainings und stellt keine unzulässige Abschottung einer 1:1-Situation dar.

Bei Einzeltraining ist darauf zu achten, dass Zeitpunkt, Ort und Dauer des Trainings für die Sorgeberechtigten bekannt sind. Das Training findet ausschließlich in den regulär vom Verein genutzten Trainingsbereichen statt. Zusätzliche Maßnahmen, die eine 1:1-Situation bewusst und ohne sachlichen Grund weiter abschirmen, sind zu vermeiden.

Die Kommunikation im Zusammenhang mit Einzeltraining bleibt sachlich und vereins- beziehungsweise trainingsbezogen. Die allgemeinen Regelungen dieses Schutzkonzeptes zu Nähe, Distanz, Körperkontakt und digitaler Kommunikation gelten auch im Einzeltraining uneingeschränkt.

10. Training und Trainingsorganisation

Die regelmäßigen Trainingszeiten und Trainingsstätten werden durch den Verein festgelegt und sind dem Vorstand bekannt. Zusätzliche oder außerplanmäßige Trainingseinheiten außerhalb dieser Zeiten oder an anderen Orten bedürfen vorab der Zustimmung des Vorstands. Die Zustimmung kann in Textform erfolgen und muss Datum, Zeit, Ort, verantwortliche Person und die betreffende Gruppe beziehungsweise das betreffende Kind erkennen lassen. Geringfügige zeitliche Abweichungen im unmittelbaren Zusammenhang mit einem regulären Training gelten nicht als außerplanmäßiges Training.

Die Schutzregeln gelten für reguläre und zusätzliche Trainings gleichermaßen. Beim Probetraining werden vorab mindestens Name des Kindes, eine erreichbare Kontaktmöglichkeit der Sorgeberechtigten und für die sichere Teilnahme erforderliche Informationen erfasst. Neue Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte werden altersgerecht über die wichtigsten Regeln sowie Ansprech- und Beschwerdemöglichkeiten informiert.

Fällt die vorgesehene Trainerin oder der vorgesehene Trainer aus, wird das Training grundsätzlich abgesagt, sofern keine vom Verein autorisierte und geeignete Vertretung zur Verfügung steht.

11. Beginn und Ende der Aufsicht

Die Aufsicht beginnt mit dem vereinbarten Trainingsbeginn und der tatsächlichen Übernahme des Kindes durch eine anwesende Trainerin, einen Trainer oder eine zuständige Betreuungsperson im Trainingsbereich. Bei Kindern, die mit schriftlicher Erlaubnis selbstständig kommen, beginnt sie mit der Ankunft bei der Trainingsgruppe. Die Aufsicht endet grundsätzlich mit der persönlichen Übergabe an eine sorge- oder abholberechtigte Person. Bei Verspätung bleibt das Kind bis zur ordnungsgemäßen Übergabe in Betreuung.

Für den selbstständigen Hin- und Rückweg gelten vereinsinterne Schutzregeln: Kinder unter 12 Jahren werden grundsätzlich gebracht beziehungsweise abgeholt; eine Ausnahme erfordert eine ausdrückliche schriftliche Einzelfreigabe. Ab 12 Jahren kann der selbstständige Weg mit schriftlicher Einwilligung zugelassen werden. Ab 16 Jahren kann die selbstständige An- und Abreise als Regelfall vereinbart werden. Alter allein ist nicht entscheidend; Reife, Wegesicherheit und die konkrete Situation werden berücksichtigt.

Ein erlaubter selbstständiger Heimweg berechtigt nicht dazu, ein laufendes Training unangekündigt zu verlassen. Ein vorzeitiges Gehen wird mit der zuständigen Trainerin oder dem zuständigen Trainer abgestimmt; bei jüngeren Kindern werden die Sorgeberechtigten einbezogen.

12. Umkleidebereiche

Umkleideräume sind besonders geschützte Bereiche. Zutritt haben ausschließlich die Kinder und Jugendlichen der jeweiligen Gruppe sowie die zuständigen Trainerinnen, Trainer und von diesen ausdrücklich zugelassene Betreuungspersonen. Eltern und sonstige Begleitpersonen haben unabhängig vom Geschlecht grundsätzlich keinen Zutritt; insbesondere betreten männliche Elternteile oder Begleitpersonen keine Mädchenumkleide. Weitere Personen dürfen nur in einem sachlich erforderlichen Einzelfall zugelassen werden.

Handys, Smartphones, Smartwatches mit Aufnahmefunktion und andere mobile Aufnahme- oder Kommunikationsgeräte werden in der Umkleide nicht genutzt und nach Möglichkeit verstaut. Foto-, Video- und Tonaufnahmen sind ausnahmslos untersagt. Benötigt ein Kind Hilfe beim Anziehen oder Richten einer Uniform oder eines Kostüms, erfolgt diese altersangemessen, transparent und unter Wahrung seiner persönlichen Grenzen.

13. Toiletten- und Sanitärbereiche

Kinder und Jugendliche nutzen Toiletten grundsätzlich selbstständig. Benötigt ein jüngeres Kind Unterstützung, wird nach Möglichkeit ein vor Ort erreichbarer Sorgeberechtigter hinzugezogen. Ist dies nicht möglich, darf eine zuständige Trainerin, ein Trainer oder eine zugelassene Betreuungsperson begleiten. Die Begleitperson wartet grundsätzlich außerhalb der Kabine und betritt sie nur, wenn tatsächlich Hilfe erforderlich ist. Die Intimsphäre ist bestmöglich zu schützen; die übrige Gruppe darf dadurch nicht unbeaufsichtigt bleiben.

Foto-, Video- und Tonaufnahmen in Sanitärbereichen sind ausnahmslos untersagt. Bei Angeboten mit vielen jüngeren Kindern strebt der Verein eine Betreuung durch mindestens zwei geeignete Personen an, damit auch bei Toilettengängen, Verletzungen oder anderen Hilfesituationen eine angemessene Aufsicht gewährleistet bleibt.

14. Digitale Kommunikation und Messenger

Digitale Kommunikation bleibt transparent, respektvoll, altersgerecht und auf den Vereins- beziehungsweise Trainingszweck bezogen. Bei jüngeren Kindern erfolgt organisatorische Kommunikation grundsätzlich über die Sorgeberechtigten. Direkte Kommunikation mit Jugendlichen ist zulässig, wenn ein nachvollziehbarer Vereins- oder Trainingsbezug besteht. Private, sexualisierte, einschüchternde oder sonst grenzüberschreitende Nachrichten sowie Aufforderungen zur Geheimhaltung gegenüber Sorgeberechtigten oder Vereinsverantwortlichen sind untersagt.

Für allgemeine Informationen werden nachvollziehbare Gruppenkommunikation und transparente Wege bevorzugt. Beleidigungen, Ausgrenzung, Cybermobbing oder das unerlaubte Verbreiten von Bildern und Videos in vereinsbezogenen digitalen Räumen werden entsprechend Art und Schwere aufgegriffen.

15. Fotos, Videos und Social Media

Foto- und Videoaufnahmen werden nur unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte und erforderlichen Einwilligungen erstellt, weitergegeben oder veröffentlicht. Trainingsaufnahmen, interne Weitergabe und öffentliche Veröffentlichung werden unterschieden und nur für den jeweils vorgesehenen Zweck genutzt. Aufnahmen aus Umkleide- und Sanitärbereichen sowie bloßstellende, entwürdigende oder unangemessene Darstellungen sind ausgeschlossen.

16. Veranstaltungen, Auftritte, Ausflüge und Fahrten

Bei Veranstaltungen, Auftritten, Ausflügen und Fahrten gelten die Schutzstandards des Vereins uneingeschränkt. Dies gilt sowohl für eigene Veranstaltungen als auch für Veranstaltungen anderer Vereine oder Veranstalter.

Der Verein berücksichtigt, dass Kinder und Jugendliche dort nicht nur mit Mitgliedern des eigenen Vereins, sondern auch mit Kindern und Jugendlichen anderer Vereine, erwachsenen Aktiven, Veranstaltern, Gästen und Zuschauern in Kontakt kommen. Insbesondere bei größeren und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen können durch Gedränge, unübersichtliche Situationen, ausgelassene Stimmung oder Alkoholkonsum im Umfeld besondere Risiken entstehen.

Dazu zählen insbesondere unangemessene oder sexualisierte Bemerkungen, Beleidigungen, Bedrängen, unerwünschte Berührungen, körperliche oder sexualisierte Übergriffe, gezielte Bloßstellung, Mobbing sowie Konflikte mit Kindern oder Jugendlichen anderer Vereine.

Die verantwortlichen Trainerinnen, Trainer und Betreuungspersonen achten deshalb auch außerhalb des eigentlichen Auftritts auf die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen und bleiben für diese erreichbar.

Kinder und Jugendliche werden darin bestärkt, unangenehme Situationen, Bemerkungen, Berührungen oder andere Grenzverletzungen unverzüglich einer verantwortlichen Person mitzuteilen.

Eine Meldung wird ernst genommen, unabhängig davon, ob die grenzverletzende Person dem eigenen Verein, einem anderen Verein, dem Veranstalter oder dem Publikum angehört.

Wird ein Kind oder Jugendlicher bedrängt, beleidigt, unangemessen berührt oder anderweitig belästigt, wird die Situation zunächst beendet und das betroffene Kind aus der Situation herausgenommen. Je nach Art und Schwere des Vorfalls werden die verantwortlichen Personen des Veranstalters, der betroffene andere Verein, die Sorgeberechtigten, die Ansprechperson Kinderschutz des Vereins oder erforderlichenfalls weitere zuständige Stellen hinzugezogen.

Konflikte zwischen Kindern und Jugendlichen werden alters- und situationsangemessen begleitet. Nicht jede Auseinandersetzung stellt einen Schutzfall dar. Bei wiederholten, erheblichen, körperlichen, sexualisierten oder gezielt entwürdigenden Übergriffen greifen jedoch die Schutz- und Interventionsregelungen des Vereins.

Kinder und Jugendliche sollen sich bei Veranstaltungen nicht ohne Kenntnis der verantwortlichen Betreuungsperson von ihrer Gruppe entfernen. Für jüngere Kinder werden bei Bedarf Treffpunkte und Aufenthaltsbereiche festgelegt. In unübersichtlichen Bereichen und bei starkem Publikumsverkehr wird auf eine angemessene Begleitung geachtet.

Umkleide- und Aufenthaltsbereiche der Kinder und Jugendlichen werden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dies ermöglichen, gegen den Zutritt unbefugter Personen geschützt. Die vereinsinternen Regeln für Umkleiden und die Nutzung mobiler Endgeräte gelten auch bei auswärtigen Veranstaltungen.

Bei Fremdveranstaltungen bleiben die Schutzstandards und die Verantwortung des Vereins für die eigene Gruppe bestehen. Bei Vorfällen werden zusätzlich die zuständigen Verantwortlichen des Veranstalters einbezogen.

Treffpunkte, Beginn, Ende und Übergabe- beziehungsweise Abholregelungen werden rechtzeitig mitgeteilt. Bei Betreuung ohne Sorgeberechtigte werden verantwortliche Betreuungspersonen festgelegt. Notfallkontakte der Sorgeberechtigten müssen für die verantwortlichen Personen erreichbar sein.

Personen, die aktuell Aufsichts- oder Betreuungsverantwortung für Minderjährige tragen, dürfen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel nicht in ihrer Verantwortungs-, Wahrnehmungs- oder Reaktionsfähigkeit beeinträchtigt sein.

Übernachtungsfahrten gehören derzeit nicht zum regulären Vereinsangebot. Vor Einführung eines solchen Angebots werden hierfür gesonderte Schutzregeln und eine ergänzende Risikoanalyse festgelegt.

Fahrgemeinschaften und private Beförderung

Werden Kinder oder Jugendliche im Zusammenhang mit Vereinsaktivitäten in privaten Fahrzeugen mitgenommen, erfolgt dies mit Wissen beziehungsweise Zustimmung der Sorgeberechtigten. Die gesetzlichen Vorschriften zur Personenbeförderung und Sicherung sind einzuhalten. Nach Möglichkeit werden Fahrten so organisiert, dass unnötige isolierte 1:1-Fahrsituationen vermieden werden. Unvermeidbare Einzelbeförderungen werden transparent gehandhabt.

Verletzungen, Krankheit und besondere Hilfesituationen

Bei Verletzungen, Erkrankungen oder anderen Situationen, in denen ein Kind besondere Hilfe benötigt, steht die notwendige Versorgung im Vordergrund. Körperliche Hilfe erfolgt nur soweit erforderlich und unter größtmöglicher Wahrung der Intimsphäre. Sorgeberechtigte werden abhängig von Art und Schwere der Situation zeitnah informiert. Bei medizinischen Notfällen werden die erforderlichen Rettungsmaßnahmen veranlasst.

Verlorengehen oder Trennung von der Gruppe
Wird bei einer Veranstaltung festgestellt, dass ein Kind nicht mehr bei der Gruppe ist, wird unverzüglich nach dem Kind gesucht und die zuständige Veranstaltungsorganisation einbezogen. Abhängig von Alter, Situation und Dauer werden die Sorgeberechtigten sowie erforderlichenfalls weitere zuständige Stellen informiert. Die übrige Gruppe bleibt währenddessen angemessen beaufsichtigt.

17. Verhalten von Eltern und Sorgeberechtigten

Eltern und Sorgeberechtigte tragen wesentlich zu einem sicheren und wertschätzenden Vereinsumfeld bei. Sie respektieren die pädagogische und organisatorische Verantwortung der Trainerinnen, Trainer und Betreuungspersonen. Kinder werden weder angeschrien, bloßgestellt noch wegen Leistung, Fehlern, Körper, Gewicht, Aussehen oder anderer persönlicher Merkmale abgewertet. Unangemessener Leistungsdruck, Drohungen und entwürdigende Kommentare werden nicht akzeptiert. Eltern maßregeln grundsätzlich keine fremden Kinder; Probleme und Konflikte werden an die zuständigen Erwachsenen herangetragen und nicht vor den Kindern ausgetragen.

Berechtigte Kritik, Beschwerden und Rückfragen sind ausdrücklich möglich und erwünscht. Sie werden sachlich über die vorgesehenen Ansprech- und Beschwerdewege eingebracht; dem betreffenden Kind dürfen daraus keine Nachteile entstehen. Eltern beachten außerdem die Vereinsregeln zu Umkleiden, Aufnahmen, digitaler Kommunikation sowie Übergabe und Abholung.

18. Beteiligung und Rechte der Kinder und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf Schutz, respektvolle Behandlung, Gleichbehandlung, Beteiligung und darauf, mit Anliegen, Grenzen und Beschwerden gehört und ernst genommen zu werden. Sie werden altersgerecht an Angelegenheiten beteiligt, die ihren unmittelbaren Vereins- und Trainingsalltag betreffen, und dürfen Wünsche, Kritik und Verbesserungsvorschläge ohne Nachteile äußern.

In geeigneten Altersgruppen können die Kinder und Jugendlichen aus ihrer Mitte eine Gardesprecherin oder einen Gardesprecher sowie eine Stellvertretung wählen. Diese vertreten Interessen, können andere Kinder ermutigen und auf Wunsch zu einer erwachsenen Vertrauensperson begleiten. Sie übernehmen jedoch keine Aufsichts-, Ermittlungs-, Entscheidungs- oder Kinderschutzverantwortung. Die Funktion ist freiwillig und kann jederzeit ohne Nachteile beendet werden. In jüngeren Gruppen werden Beteiligungsmöglichkeiten altersgerecht durch die verantwortlichen Erwachsenen geschaffen.

19. Ansprechpersonen und Beschwerdewege

Ansprechperson Kinderschutz der KG Narrenzunft Rot-Gold Bergkamen e.V. ist Jessika Schimanski. Sie ist zentrale Ansprechperson für Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte, Trainerinnen und Trainer, Betreuungspersonen sowie Vorstandsmitglieder bei Fragen, Beschwerden und Hinweisen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Die Ansprechperson Kinderschutz wird für ihre Aufgabe angemessen qualifiziert und nimmt regelmäßig an geeigneten Fortbildungs- und Informationsangeboten zum Kinder- und Jugendschutz teil. Ihre Kontaktdaten werden im Verein bekannt gemacht und den Mitgliedern zugänglich gehalten.

Kinder, Jugendliche und Sorgeberechtigte können sich auch an eine Trainerin, einen Trainer, eine Betreuungsperson, ein unbeteiligtes Vorstandsmitglied oder eine andere erwachsene Vertrauensperson wenden. Betrifft eine Beschwerde die Ansprechperson Kinderschutz oder ein Vorstandsmitglied, wird eine andere unbeteiligte verantwortliche Person eingeschaltet. Bei Bedarf wird eine externe

Fachberatungsstelle hinzugezogen. Der Vorstand kann weitere Ansprechpersonen benennen, ohne die Zuständigkeit der Ansprechperson Kinderschutz einzuschränken.

Interne und externe Ansprechstellen

Ansprechperson Kinderschutz des Vereins
Jessika Schimanski
Telefon: 01575 6494911
E-Mail: kgrotgoldbergkamen@yahoo.com

Beschwerden und Hinweise können alternativ jederzeit an ein anderes Mitglied des Vorstands gerichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Ansprechperson Kinderschutz selbst betroffen oder an einem Sachverhalt beteiligt ist.

Fachberatungsstelle vor Ort
Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.
Beratungsstelle für Kinderschutz
Märkische Straße 9–11, 59423 Unna
Telefon: **02303 15901**
E-Mail: **info@kinderschutzbund-kreisunna.de**

Die Beratungsstelle berät unter anderem bei körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Vernachlässigung sowie in Kinderschutz- und Krisensituationen. Beratung kann kostenfrei und auf Wunsch anonym erfolgen.

Örtliches Jugendamt
Jugendamt Stadt Bergkamen
Allgemeiner Sozialer Dienst / Kinderschutz
Telefon: 02307 965-428

Kinder- und Jugendschutz im Karneval
Bund Deutscher Karneval-Jugend, Referat Prävention

Mandy Leditschke
Mobil: **0176 20363514**
E-Mail: **mandy.leditschke@bdk-jugend.de**

Jonas Eyrich
Mobil: **0160 6414112**
E-Mail: **jonas.eyrich@bdk-jugend.de**

Die BDK-Jugend benennt beide ausdrücklich als vertrauliche Ansprechpartner für weitere Informationen und konkrete Verdachtsfälle.

Weitere unabhängige Hilfe für Kinder und Jugendliche
Kinder- und Jugendtelefon: **116 111**
Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch: **0800 22 55 530**
Bei akuter Gefahr: **Polizei 110 / Rettungsdienst 112**.

20. Vorgehen bei Grenzverletzungen, Verdacht und Vorfällen

Bei Hinweisen auf Grenzverletzungen, Gewalt oder eine mögliche Kindeswohlgefährdung gilt: Ruhe bewahren, aufmerksam zuhören, das Erzählte ernst nehmen und keine Schuldzuweisungen vornehmen. Es werden keine suggestiven oder wiederholten Detailbefragungen durchgeführt und keine absolute Geheimhaltung versprochen. Wesentliche Beobachtungen und Aussagen werden zeitnah, sachlich und möglichst wortgetreu dokumentiert und der Ansprechperson Kinderschutz beziehungsweise bei Befangenheit einer unbeteiligten verantwortlichen Stelle gemeldet.

Eigene Ermittlungen und eine unkoordinierte Konfrontation beschuldigter Personen sind zu unterlassen. Bei ernsthaften, unklaren oder komplexen Verdachtsfällen wird fachliche Beratung hinzugezogen. Bei akuter Gefahr werden unverzüglich die notwendigen Schutz- und Notfallmaßnahmen eingeleitet. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem verbindlichen Interventions- und Notfallplan.

21. Dokumentation, Vertraulichkeit und Datenschutz

Informationen über Beschwerden, Verdachtsfälle und Schutzmaßnahmen werden vertraulich behandelt. Zugriff erhalten nur Personen, die die Informationen zur Bearbeitung benötigen. Dokumentationen erfolgen sachlich, datensparsam und geschützt.

Die Datenschutzbestimmungen des Vereins gelten ergänzend. Personenbezogene Informationen aus Schutzfällen werden nicht in allgemein zugänglichen Vereinsordnern oder privaten Gruppen-Chats gespeichert.

22. Umgang mit Verstößen gegen Schutz- und Verhaltensregeln

Verstöße gegen die Schutz- und Verhaltensregeln des Vereins werden abhängig von Art, Schwere, Wiederholung und möglicher Gefährdung aufgegriffen und dokumentiert. Ziel ist es, Grenzverletzungen frühzeitig zu beenden, Kinder und Jugendliche zu schützen und klare Verantwortlichkeit herzustellen.

Mögliche Maßnahmen reichen von einem klärenden Gespräch und einer verbindlichen Aufforderung zur Verhaltensänderung über Auflagen oder Einschränkungen einer Tätigkeit bis zur vorläufigen Freistellung oder Beendigung einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Bei Mitgliedern bleiben weitergehende vereinsrechtliche Maßnahmen nach Satzung unberührt.

Bei erheblichen Verdachtsfällen, Gewalt oder möglicher Kindeswohlgefährdung gelten vorrangig die Interventionsregelungen dieses Schutzkonzeptes und des gesonderten Interventionsplans. Maßnahmen werden nicht allein von einer möglicherweise selbst betroffenen Person entschieden.

23. Rehabilitation und Aufarbeitung

Erweist sich ein Verdacht nach fachgerechter Prüfung als unbegründet, berücksichtigt der Verein die berechtigten Interessen der zu Unrecht verdächtigten Person. Je nach Einzelfall werden angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation und zur Wiederherstellung eines sachlichen Vereinsumfeldes getroffen.

Nach bestätigten Vorfällen oder erheblichen Grenzverletzungen prüft der Verein, welche organisatorischen Veränderungen erforderlich sind, um vergleichbare Situationen künftig besser zu verhindern.

24. Qualifizierung und Sensibilisierung

Trainerinnen, Trainer, Betreuungspersonen und zuständige Vorstandsmitglieder werden regelmäßig für Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert. Neue Verantwortliche werden in Schutzkonzept, Verhaltenskodex

und Meldewege eingewiesen. Für Qualifizierung und Fortbildung nutzt der Verein geeignete Angebote insbesondere der BDK-Jugend, des Bund Ruhr-Karneval, des Landessportbundes NRW, der Sportjugend und geeigneter Fachstellen.

Muss in einem begründeten Ausnahmefall von einer Schutzregel abgewichen werden, wird dies soweit möglich vorab mit mindestens einer weiteren verantwortlichen Person abgestimmt. Die Abweichung muss sachlich erforderlich, nachvollziehbar und mit dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen vereinbar sein.

25. Verbindlichkeit und Fortschreibung

Dieses Schutzkonzept ist für die Vereinsarbeit mit Kindern und Jugendlichen verbindlich. Der Vorstand trägt Verantwortung dafür, dass die festgelegten Schutzmaßnahmen umgesetzt und bekannt gemacht werden. Das Konzept wird regelmäßig, spätestens alle drei Jahre, sowie anlassbezogen nach relevanten Vorfällen oder wesentlichen Veränderungen der Trainingsformen, Räumlichkeiten, Kommunikationswege, Veranstaltungen oder Betreuungsstrukturen überprüft und bei Bedarf angepasst.

26. Zugehörige Unterlagen

Zur praktischen Umsetzung des Schutzkonzeptes führt der Verein ergänzende Unterlagen. Dazu gehören insbesondere:

- Risikoanalyse Kinderschutz,
- Verhaltenskodex für Trainerinnen, Trainer und Betreuungspersonen,
- Selbstverpflichtungserklärung,
- Verfahrensregelung zum erweiterten Führungszeugnis mit Formularen und Einsichtsdokumentation,
- Interventions- und Notfallplan mit aktuellen Kontaktdaten,
- Dokumentationsbogen Kinderschutz,
- Trainerinnen-/Trainervereinbarung zu Vereinsunterlagen, Choreografien, Musikschnitten und Arbeitsergebnissen,
- Einverständniserklärung zum selbstständigen Hin- und Rückweg Minderjähriger,
- Elterninformation / Elternkodex mit Ansprech- und Beschwerdewegen.

27. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept wurde durch Beschluss des zuständigen Vereinsorgans in Kraft gesetzt. Es gilt ab dem im Beschluss festgelegten Zeitpunkt und ist Bestandteil der verbindlichen Schutz- und Organisationsstandards der KG Narrenzunft Rot-Gold Bergkamen e.V.

Beschlossen am: 16.09.2026

In Kraft ab: 16.09.2026

M. Kedwig

Vorstandsvorsitzende/r

Petra Neumann

weiteres vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied

Fachliche Grundlagen

Das Schutzkonzept wurde für die konkreten Strukturen der KG Narrenzunft Rot-Gold Bergkamen e.V. formuliert. Als fachliche Orientierung dienen insbesondere die Präventionsmaterialien und Musterdokumente der BDK-Jugend sowie die Arbeitshilfen und Empfehlungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport.

Die in Abschnitt 11 genannten Altersstufen für den selbstständigen Hin- und Rückweg sind vereinsinterne Schutz- und Organisationsregeln und keine gesetzlichen Altersgrenzen.